



per E-Mail  
Bezirksausschuss des 17. Stadtbezirkes  
Obergiesing  
Frau Carmen Dullinger-Oßwald  
BA-Geschäftsstelle Ost  
Friedenstr. 40  
81660 München

80313 München  
Telefon:  
Telefax:  
Dienstgebäude:  
Implerstr. 9

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
05.08.2021

### **Querungsmöglichkeit der St.-Bonifatius-Straße**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 01886 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 17 - Obergiesing vom 09.03.2021

Sehr geehrte Frau Dullinger-Oßwald,  
sehr geehrte Bezirksausschussmitglieder,

Ihr Antrag bzgl. der Errichtung einer gesicherten Querungsmöglichkeit an der Stelle 'St.-  
Bonifatius-Straße / Zugspitzstraße' wurde an uns als zuständiger Fachdienststelle  
weitergeleitet.

Die ersten Prüfungen sind abgeschlossen und so können wir Ihnen nun Folgendes mitteilen:

Zunächst wurde die Realisierung eines Fußgängerüberwegs (Zebrastreifen) an dieser Stelle  
geprüft. Eine solche Maßnahme ist aber wegen der vorhandenen Tramgleise in der Fahrbahn  
nicht zulässig.

Als Alternative wurde die Errichtung einer Lichtsignalanlage (LSA) geprüft.

Nach § 45 Absatz 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) dürfen Lichtsignalanlagen nur dort  
angeordnet werden, wo dies zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und  
Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der  
besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer  
Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Bei der Bewertung werden die örtlich vorherrschenden Verkehrsverhältnisse, wie der Schutz  
für Fußgänger und Schulkinder, die vorliegenden Verkehrsstärken, Straßenbreiten,  
Entfernungen zu bestehenden Querungshilfen, gefahrene Geschwindigkeiten, Unfallzahlen

und andere verkehrsrelevante Daten berücksichtigt. Diese Faktoren ergeben eine Aussage über die Gefahrenlage und damit die Grundlage für die Entscheidung, ob entsprechend § 45 Absatz 9 StVO an dieser Stelle eine Lichtsignalanlage zu errichten ist.

Wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes sämtlicher Anträge werden zunächst alle Örtlichkeiten und Knotenpunkte in einer Antragsliste gesammelt, für die Bürger, Beiräte oder Ausschüsse einen Bedarf zur Errichtung einer LSA sehen.

Für die Anträge mit der höchsten Dringlichkeit wird im nächsten Schritt geprüft, ob und in welcher Ausführung eine LSA errichtet werden kann. Wird die Notwendigkeit und die konkrete Realisierbarkeit der beantragten LSA festgestellt, so wird dem Antrag stattgegeben: Die neue LSA wird vom Mobilitätsreferat geplant und angeordnet, die bauliche Umsetzung erfolgt durch das Baureferat.

Wir haben Ihr Schreiben zum Anlass genommen, eine Bewertung der Stelle 'St.-Bonifatius-Straße / Zugspitzstraße' durchzuführen und die entsprechende Bewertung in die oben beschriebene Antragsliste aufzunehmen. Die Bewertung aller Antragsstellen ist voraussichtlich gegen Ende des dritten Quartals abgeschlossen.

Sollte das Verfahren ergeben, dass an der vorgeschlagenen Stelle 'St.-Bonifatius-Straße / Zugspitzstraße' aufgrund einer festgestellten Gefahrenlage oder besonderen Dringlichkeit eine Lichtsignalanlage realisiert wird, werden wir Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
MOR-GB2.22